

# § 24 Abs. 3 Einmalige Leistungen

Aus Kreis-Wiki

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Gesetzestext
- 2 Allgemein
  - 2.1 Umfang der einmaligen Leistungen
  - 2.2 Zusätzlicher Antrag auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II erforderlich
  - 2.3 Kein gesonderter Antrag bei einmaligen Leistungen für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel des SGB XII erforderlich
  - 2.4 Einmalige Leistungen für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel des SGB XII setzen vorherige Kenntnis des Sozialhilfeträgers voraus
- 3 Erstaussstattungen
  - 3.1 Bestimmung des Begriffs "Erstaussattung"
  - 3.2 Erstaussattung für die Wohnung
    - 3.2.1 Keine Erstaussattung nach Vernichtung von aufgrund Wohnungszwangsräumung eingelagerten Hausrat durch den ehemaligen Vermieter
    - 3.2.2 Zuständigkeitsregelung mit der EGH
    - 3.2.3 Umfang der Erstaussattung
    - 3.2.4 Vorrangige Ansprüche
      - 3.2.4.1 Vorrangiger Anspruch gegen Hausratversicherung bei Wohnungsbrand
      - 3.2.4.2 Ansprüche bei Trennung und Scheidung von Eheleuten oder Lebenspartnern
      - 3.2.4.3 Anspruch auf Wohnungszuweisung bei Gewaltandrohung oder –anwendung oder Kindeswohlgefährdung nach dem Gewaltschutzgesetz
      - 3.2.4.4 Durchsetzung von Eigentumsansprüchen bei eheähnlichen Partnern bei Trennung aus „normalen“ Gründen
      - 3.2.4.5 Anspruch auf Herausgabe der unpfändbaren Hausratgegenstände bei unberechtigter Pfandrechtsausübung des Vermieters
    - 3.2.5 Leistungen für Erstaussattung der Wohnung bei U25-Jährigen
    - 3.2.6 Höhe des Bedarfs für eine Erstaussattung der Wohnung
    - 3.2.7 Zuständigkeit bei Umzügen innerhalb von Nordfriesland
  - 3.3 Erstaussattung mit Bekleidung
  - 3.4 Erstaussattung bei Schwangerschaft
  - 3.5 Erstaussattung bei Geburt
    - 3.5.1 Werte ab 01.01.2018
  - 3.6 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)
    - 3.6.1 • orthopädischer Straßenschuh
    - 3.6.2 • orthopädischer Hausschuh

- 3.6.3 • Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
- 3.6.4 • Orthopädischer Interimsschuh
- 3.6.5 • Reparatur von Brillen
- 4 Einmalige Leistungen für nicht laufende Leistungsempfänger
- 5 Gewährung eines Darlehens für den Ergänzungsbedarf

## Gesetzestext

Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/\\_24.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_24.html))

Einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 SGB XII ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_31.html))

## Allgemein

### Umfang der einmaligen Leistungen

Der Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus den Regelleistungen gem. § 20 SGB II bzw. § 27a SGB XII zu bestreiten.

Die Gewährung von einmaligen Leistungen kommt dagegen **ausschließlich** in den in § 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII aufgeführten Fällen in Betracht.

Das sind Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII). Die Aufzählung ist abschließend.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die gesetzlichen Regelungen des § 24 Abs. 3 SGB II. Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, gelten die Hinweise auch für einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Bei Abweichungen wurden gesonderte Hinweise zum SGB XII aufgenommen.

### Zusätzlicher Antrag auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II erforderlich

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II ab 1. Januar 2011 gesondert zu beantragen. Sofern der einmalige Bedarf vor der Antragsstellung gedeckt wurde, besteht somit kein Leistungsanspruch.

### Kein gesonderter Antrag bei einmaligen Leistungen für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel des SGB XII erforderlich

Das Bundessozialgericht hat zur bis 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage des SGB II entschieden, daß der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende alle Leistungen nach den §§ 19 ff SGB II umfaßt, mithin auch die einmaligen Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II a. F. (siehe Urteil des BSG vom 23.03.2010, Az.: B 14 AS 6/09 R, dem ein Fall zugrunde lag, in dem am 25.8.2006 die Erstattung der Kosten für einen Schullandheimaufenthalt in Cesenatico vom 23.9.

bis 2.10.2005 in Höhe von 271 Euro beantragt wurde; siehe auch Urteil des BSG vom 19.08.2010, Az.: B 14 AS 10/09 R, dem ein Fall zugrunde lag, in dem eineinhalb Monate nach dem Einzug in die Wohnung die Erstattung der Aufwendungen für die Erstausrüstung der Wohnung begehrt wurde).

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts sind entsprechend auf einmalige Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII weiterhin anwendbar, da laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenfalls antragsabhängig sind und im Gegensatz zum SGB II mit der Änderung des SGB XII zum 1. Januar 2011 keine gesonderte Antragstellung für die einmaligen Bedarfe in das Gesetz aufgenommen wurde.

Bei der Prüfung der nachträglichen Erbringung von einmaligen Leistungen für Leistungsempfänger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Folgendes zu beachten:

1. Wurde der einmalige Bedarf bereits ganz oder teilweise vor dem Erst-Antrag oder Folge-Antrag auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gedeckt, besteht (weiterhin) kein Anspruch auf nachträgliche Erbringung von einmaligen Leistungen.

Die Kosten für die Erstausrüstung einer Wohnung, die vor dem Erst-Antrag nach dem SGB II erfolgte, sind somit nicht nachträglich erstattungsfähig.

2. Bei den Erstausrüstungen für Wohnung, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (siehe Ausführungen unter Kapitel 2) daher zu prüfen, wann **die 'einzelnen' Gegenstände** angeschafft wurden.

3. Ergibt die Prüfung, daß ein Anspruch auf die vorgenannten Sonderbedarfe besteht, ist weiter zu prüfen, ob die einmaligen Leistungen nach der Verwaltungspraxis als Geldleistungen oder (auch) als Sachleistungen gewährt werden.

3.1 Werden die einmaligen Leistungen ausschließlich als Geldleistung erbracht, besteht ein Anspruch auf Zahlung der bereits getätigten Aufwendungen in Geld.

Das ist regelmäßig bei der Schwangerschaftspauschale von 69,0 Euro (Kapitel 2.4) sowie bei der Babyerstausrüstungspauschale von 150,00 Euro bzw. 75,00 Euro (Kapitel 2.5) der Fall.

3.2 Werden die einmaligen Leistungen sowohl als Geldleistungen als auch Sachleistungen (Gewährung von Gebrauchsgegenständen/-sachen) erbracht, so hat der Hilfeempfänger bei einer erfolgten vorherigen Selbstbeschaffung dem Sozialleistungsträger sein Auswahlermessen genommen. Das ist regelmäßig bei der Erstausrüstung für die Wohnung (Kapitel 2.2), der Erstausrüstung für Bekleidung (Kapitel 2.3) und den zusätzlichen Erstausrüstungsgegenständen bei Geburt (Kapitel 2.5) gegeben.

In diesen Fällen besteht allenfalls ein allgemeiner Kostenerstattungsanspruch. Ein solcher Kostenerstattungsanspruch setzt allerdings in der Regel voraus, daß der Sozialleistungsträger mit der Sache befaßt war und bereits eine rechtswidrige, ablehnende Entscheidung getroffen hat. Das ist bei einer vorherigen Selbstbeschaffung der hier angesprochenen Sonderbedarfe regelmäßig nicht der Fall, so daß eine Kostenerstattung nicht in Betracht kommt!

Nur in Ausnahmefällen und besonderen Notsituationen kann ein solches Abwarten der Entscheidung dem Hilfebedürftigen nicht zuzumuten sein (so BSG, Urteil vom 19.08.2010, Az.: B 14 AS 10/09 R).

Ein Ausnahmefall oder eine besondere Notsituation liegt allenfalls vor, wenn die Wohnungsausstattung und/oder die Bekleidung plötzlich verlorengeht, zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand und fehlender Hausratversicherung, und der Sozialleistungsträger nicht rechtzeitig vor einer notwendigen Ersatzbeschaffung entscheidet oder entscheiden kann. In diesem Fall besteht dann ein Kostenerstattungsanspruch.

### **Einmalige Leistungen für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel des SGB XII setzen vorherige Kenntnis des Sozialhilfeträgers voraus**

Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII setzen nach § 18 Abs. 1 SGB XII die vorherige Kenntnis des Sozialhilfeträgers von dem Bedarf voraus. Sollte daher der Bedarf zum Zeitpunkt der Kenntnis bereits gedeckt sein, würde dies mit Blick auf die frühere Rechtsprechung zur Vorgängerregelung in § 5 Abs. 1 BSHG einer Schuldenübernahme gleichkommen. Die Übernahme von Schulden ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe, mit Ausnahme der besonderen gesetzlichen Regelung in § 15a BSHG, jetzt § 36 SGB XII. Diese Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz ist auf die Nachfolgeregelung im Dritten Kapitel des SGB XII übertragbar, mit der Folge, daß (weiterhin) einmalige Leistungen bei fehlender vorheriger Kenntnis von dem Sonderbedarf abzulehnen sind.

## **Erstausstattungen**

### **Bestimmung des Begriffs "Erstausstattung"**

Die Erstausstattung ist inhaltlich in Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen, der aus der Regelleistung zu decken ist.

### **Erstausstattung für die Wohnung**

Ein Bedarf an Erstausstattung für die Wohnung liegt vor, wenn die Wohnung erstmalig mit notwendigem Hausrat auszustatten ist.

Die Gewährung einer Leistung zur Erstausstattung einer Wohnung kommt daher etwa bei der Erstanmietung (z. B. bei Spätaussiedlern) oder nach einem Wohnungsbrand, nach einer Haftentlassung, nach Beendigung einer Langzeittherapie, dem Auszug eines Kindes aus der elterlichen Wohnung oder nach Trennung oder Scheidung in Betracht.

Der Begriff „Erstausstattung“ in § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist dabei nicht auf eine Vollausstattung beschränkt, sondern umfaßt auch die Teilausstattung einer Wohnung. Daher können auch einzelne Gegenstände bei einer erstmaligen Ausstattung als Leistungen für Erstausstattung beansprucht werden (z. B. für eine Waschmaschine nach erfolgter Trennung vom Ehepartner und Verbleib der bisher gemeinsam genutzten Waschmaschine beim anderen Ehepartner und der Feststellung, daß eine Herausgabe der im Haushalt des anderen Ehepartners ebenfalls benötigten Waschmaschine vom Hilfesuchenden nicht verlangt werden kann), vgl. BSG, Urteil vom 19. September 2008, Az.: B 14 AS 64/07 R, in juris.

Die Kosten für eine Erneuerung einer abgewohnten, teilweise funktionsuntüchtigen und im Übrigen dem Leistungsbegehrenden nicht mehr gefallenden (weil verschlissenen) Wohnungseinrichtung stellen keinen Erstausstattungsbedarf dar, sondern einen Ersatzbedarf und können deshalb nicht auf die Jobcenter abgewälzt werden (LSG Baden-Württemberg, Beschluß vom 12.06.2017, L 1 AS 1310/17 ER-B (FEVS 69, 269 <275>; juris).

## **Keine Erstaussstattung nach Vernichtung von aufgrund Wohnungszwangsräumung eingelagerten Hausrat durch den ehemaligen Vermieter**

Werden Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer Wohnungszwangsräumung zunächst vom ehemaligen Vermieter eingelagert und später vom ehemaligen Vermieter nur deshalb entsorgt, weil die Einrichtungsgegenstände vom Leistungsbegehrenden nicht abgeholt werden, handelt es sich um Ersatzbeschaffung, die aus dem Regelbedarf zu decken ist (LSG Baden-Württemberg, Beschluß vom 12.06.2017, L 1 AS 1310/17 ER-B (FEVS 69, 269; juris).

## **Zuständigkeitsregelung mit der EGH**

Mit der EGH wurde eine **Regelung** getroffen, wann ein Antrag auf Übernahme der Umzugs- und Räumungskosten durch die EGH und wann durch die Sozialzentren zu bearbeitet ist.

## **Umfang der Erstaussattung**

Die Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II betrifft neben der Möblierung und der Ausstattung mit erforderlichen Fußbodenbelägen, Beleuchtungseinrichtungen und Gardinen etc. auch die Anschaffung von Haushaltsgeräten.

Zur Erstaussattung der Wohnung gehört nicht die sich ggf. aus dem Mietvertrag ergebende Verpflichtung des Antragstellers, eine sog. Einzugsrenovierung durchzuführen. *Diese Kosten sind Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und können deshalb bei zulässiger mietvertraglicher Vereinbarung als Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II übernommen werden, begrenzt durch das Maß der Angemessenheit (siehe BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: B 4 AS 49/07 R, in juris).*

## **Vorrangige Ansprüche**

Auch im Rahmen des § 24 Abs. 3 SGB II gilt der Grundsatz des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Danach haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGBII). Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen daher nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Hierbei gehen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften vor (§ 5 Abs. 1 SGB II).

## **Vorrangiger Anspruch gegen Hausratversicherung bei Wohnungsbrand**

Entsteht der Bedarf aufgrund eines Wohnungsbrands, ist regelmäßig auf eine bestehende Hausratversicherung zu verweisen, die in fast allen Haushalten vorhanden sein wird.

## **Ansprüche bei Trennung und Scheidung von Eheleuten oder Lebenspartnern**

Wird ein Bedarf auf Ausstattung der Wohnung aufgrund einer Trennung oder Scheidung vom Ehepartner geltend gemacht, ist regelmäßig auf den bestehenden Hausstand vor der Trennung oder Scheidung hinzuweisen, der auf die Ehepartner zu verteilen ist.

Die Rechtsgrundlage für die Aufteilung des Hausrats ergibt sich aus der "Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats" vom 21.10.1944. Die Hausratsverordnung (HausrVO) ermächtigt den Familienrichter, Streitigkeiten über die Ehwohnung (und über Hausrat) schnell, einfach, zweckmäßig und ohne starre gesetzliche Fesseln zu beenden. Die HausrVO gilt nach § 1 Abs. 1 allerdings erst "anlässlich der Scheidung". Für die Dauer der Trennung können nur vorläufige Benutzungsregelungen nach § 1361 b BGB erlassen werden. Leben die Ehegatten in einer Mietwohnung, bleibt das Außenverhältnis zum Vermieter in dieser Phase zunächst unberührt.

Der Familienrichter berücksichtigt gemäß § 2 HausrVO alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens und muß sich nicht streng daran halten, wer Eigentümer oder Mieter dieser Gegenstände ist und wer an der Scheidung schuldig ist.

Von daher sind Antragsteller anzuhalten, unverzüglich einen Antrag auf Zuweisung des notwendigen Hausrats beim zuständigen Familiengericht zu stellen, wenn eine einvernehmliche Lösung zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern nicht erzielt werden kann. Ggf. ist eine einstweilige Verfügung zu erwirken.

#### **Anspruch auf Wohnungszuweisung bei Gewaltandrohung oder –anwendung oder Kindeswohlgefährdung nach dem Gewaltschutzgesetz**

Stellt sich heraus, daß der Auszug aus der Wohnung aufgrund direkter oder indirekter physischer oder psychischer Einwirkungen (Erniedrigungen, Anbrüllen, Mundtotmachen, Psychoterror über Fernkommunikationsmittel, häuslicher Vandalismus, verbunden mit dem Zerstören und Beschädigen von Sachen) oder wegen Beeinträchtigung des Kindeswohl (Schlagen des gemeinsamen Kindes, Kinder leiden und zeigen bereits Verhaltensstörungen wegen der ständigen Streitigkeiten der Eltern) beabsichtigt ist oder vollzogen wurde, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufzugeben, einen Antrag auf Zuweisung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung nach dem "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung" vom 11.12.2001 (BGBl I, S. 3513) – kurz: Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Verbindung mit § 1361 b BGB beim Familiengericht, ggf. im Rahmen eines einstweiligen Rechtschutzverfahrens, zu stellen.

Bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ermöglicht § 14 LPartG die Zuweisung der lebenspartnerschaftlichen Wohnung schon während des Getrenntlebens der Lebenspartner.

§ 18 LPartG i. V. m. der HausrVO regelt die Zuweisung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung für die Zeit nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Die Inhalte der Regelungen über die Wohnungszuweisungen zwischen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern sind hierbei identisch.

Die Rechtslage für Partner(innen) in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften ist dagegen anders. § 1361 b BGB und die Vorschriften der HausrVO können für eheähnliche Lebensgemeinschaften nicht – auch nicht analog – herangezogen werden.

Hier hat das GewSchG in § 2 eine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Zuweisung der Wohnung an eine durch eine Gewalttat verletzte Person oder unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Nachstellungen, Telefonterror) oder Gewaltandrohungen ausgesetzte Person geschaffen. Ein Anspruch auf Wohnungszuweisung kann auch allein unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls bestehen.

Wird der beabsichtigte oder vollzogene Auszug daher von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Gewaltanwendungen oder –androhungen oder Belästigungen durch den bisherigen Lebenspartner oder die Lebenspartnerin in der bisher gemeinsam genutzten Wohnung begründet, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich anzuhalten, einen Antrag auf Zuweisung der bisherigen Wohnung nach § 2 GewSchG beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

#### **Durchsetzung von Eigentumsansprüchen bei eheähnlichen Partnern bei Trennung aus „normalen“ Gründen**

Erfolgt der Auszug aufgrund der Trennung vom eheähnlichen Partner aus "normalen" Gründen, ist davon auszugehen, daß ein Hausstand in die damalige Beziehung mitgenommen oder während der Beziehung erworben wurde. Auf diese im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindlichen Haushaltsgegenstände ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu verweisen, deren Herausgabe im Rahmen der Selbsthilfe notfalls mit gerichtlichen Mitteln (einstweilige Verfügung) erwirkt werden muß.

Bei im gemeinsamen Eigentum befindlichen Haushaltsgegenständen ist zwischen den Eigentümern eine Regelung zu treffen, in wessen Eigentum die Sache gegen Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld gegenüber dem bisherigen Miteigentümer übergeht. Ggf. ist auch hier gerichtlicher Beistand einzuholen.

#### **Anspruch auf Herausgabe der unpfändbaren Hausratgegenstände bei unberechtigter Pfandrechtsausübung des Vermieters**

Der Vermieter hat nach § 562 BGB ein Recht, im Rahmen einer Zwangsräumung wegen offener Forderungen gegen den (ehemaligen) Mieter ein Pfandrecht an den Gegenständen auszuüben, die in die Wohnung des (ehemaligen) Mieters verbracht wurden. Nach § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB erstreckt sich dieses Vermieterpfandrecht jedoch nicht auf die Sachen, die nicht der Pfändung unterliegen. Nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind unpfändbar etwa auch Betten sowie den dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen.

Sollte der Vermieter sich hinsichtlich der unpfändbaren Sachen unberechtigterweise den Besitz an diesen Sachen verschafft haben, so hat der Hilfesuchende und (frühere) Mieter den (früheren) Vermieter auf seine Besitzschutzansprüche (§§ 858, 862, 985 BGB) hinzuweisen und die Herausgabe der unberechtigt einbehaltenen Sachen zu verlangen, ggf. auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO, verbunden mit einem Antrag auf Prozeßkostenhilfe für dieses zivilgerichtliche Eilverfahren (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 25.06.2008, Az.: L 7 B 328/07 AS ER, FEVS 60, 81).

#### **Leistungen für Erstaussstattung der Wohnung bei U25-Jährigen**

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr können Kosten für Unterkunft und Heizung nur berücksichtigt werden, wenn für den Umzug die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, können bei einem dennoch erfolgten Umzug Leistungen für Erstaussstattung der Wohnung nach § 24 Abs. 6 SGB II nicht erbracht werden.

#### **Höhe des Bedarfs für eine Erstaussstattung der Wohnung**

Liegt tatsächlich ein Bedarf für eine Erstaussstattung der Wohnung vor und kann dieser Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder durch einen vorrangigen Rechtsanspruch gedeckt werden, ist der Umfang des Bedarfs für eine Erstaussstattung zu ermitteln.

## **Zur Ermittlung des Umfangs ist regelmäßig ein Hausbesuch durchzuführen!**

Der notwendige Bedarf für eine Erstausrüstung der Wohnung ergibt sich aus der **Anlage 1 (Wohnungserstausrüstung)**. Die Anlage 1 enthält auch eine Tabelle mit Richtpreisen für die einzelnen Gegenstände.

Vor der Bewilligung von Geldleistungen sind die Leistungsempfänger unter Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II auf Sachleistungen durch die „*Neue Arbeit Nord GmbH*“ in 25821 Bredstedt, Dörpumer Straße 14, Tel.: 04671/94302-0, oder andere gemeinnützige Einrichtungen zu verweisen ist. Sofern dann noch ein ungedeckter Bedarf verbleibt, ist hierfür eine Geldleistung zu bewilligen.

Zwar enthält das SGB XII keine gleichlautende Regelung wie § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II. Allerdings bestimmt § 10 Abs. 3 SGB XII, daß trotz der vorrangigen Geldleistungen auch Sachleistungen erbracht werden können, wenn unter anderem das Ziel der Sozialhilfe dadurch wirtschaftlicher erreicht werden kann. Insofern sind auch Sozialhilfeempfänger bei der Bewilligung von Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung vorrangig auf Sachleistungen durch die „*Neue Arbeit Nord GmbH*“ oder andere gemeinnützige Einrichtungen zu verweisen.

## **Zuständigkeit bei Umzügen innerhalb von Nordfriesland**

Zieht ein Leistungsberechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich eines nordfriesischen Sozialzentrums in den Zuständigkeitsbereich eines anderen nordfriesischen Sozialzentrums und beantragt in diesem Zusammenhang eine Erstausrüstung für eine Wohnung (z.B. beim Auszug aus dem Elternhaus, Trennung von Ehepartnern, etc.) bei dem bisher zuständigen Sozialzentrum, so ist dieser Antrag an das zukünftig zuständige Sozialzentrum weiterzuleiten. Der Hausbesuch in der neuen Wohnung wird von dem aufnehmenden Sozialzentrum durchgeführt.

Sollte im Einzelfall auch ein Hausbesuch in der bisherigen Wohnung notwendig sein, so ist dieser vom abgebenden Sozialzentrum durchzuführen. Er kann auch auf Wunsch des aufnehmenden Sozialzentrums bereits von diesem durchgeführt werden.

## **Erstausrüstung mit Bekleidung**

Ein Bedarf für die Erstausrüstung mit Bekleidung ist in der Praxis fast ausgeschlossen, da davon ausgegangen werden kann, daß ein Bestand an Bekleidung bei der Antragstellung vorhanden ist. In fast allen Fällen wird es daher tatsächlich um einen Ergänzungs- oder Erhaltungsbedarf gehen. Hierfür kann aber eine einmalige Leistung nicht bewilligt werden, weil dieser Bedarf aus den Regelleistungen zu bestreiten ist.

Die Antragsteller sind in solchen Fällen ergänzend auf die Inanspruchnahme der diversen Kleiderkammern und Secondhand-Läden zu verweisen.

Ein Bedarf an Erstausrüstung mit Bekleidung kann allenfalls nach einem Gesamtverlust bestehen (z. B. nach einem Wohnungsbrand oder in sonstigen außergewöhnlichen Umständen, z. B. ein Nichtseßhafter wird seßhaft). Im Falle eines Totalverlustes aufgrund eines Wohnungsbrands ist jedoch davon auszugehen, daß dieser Bedarf durch eine regelmäßig vorhandene Hausratversicherung gedeckt wird, auf den die Antragsteller zur Durchsetzung des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu verweisen sind.



Ein Bedarf an Erstausrüstung mit Bekleidung besteht regelmäßig auch nicht bei Spätaussiedlern und ihren Angehörigen, da auch hier bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig von einem Bekleidungsbestand auszugehen ist. Die Kleidung mag bei diesen Personen vielleicht nicht der aktuellen Mode entsprechen. Die Frage des Modebewußtseins spielt aber bei der Erstausrüstung mit Kleidung keine Rolle (Adolph im Kommentar Linhart/Adolph/Gröschel-Gundermann zu SGB II, SGB XII u. AsylsLG, § 23 SGB II, Rz. 39).

Sollte ein Bedarf an Erstausrüstung mit Bekleidung bestehen, ist der Bedarf und die Höhe der Leistung anhand der in **Anlage 2** beigefügten Tabelle (Bekleidungs-erstausrüstung) zu ermitteln. In dem Bewilligungsbescheid ist dann der Gesamtbetrag auszuweisen und hinsichtlich der Zusammensetzung des Betrages auf die für die Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Tabellen zu verweisen, die als Bestandteil des Bescheides zu erklären sind.

## **Erstausrüstung bei Schwangerschaft**

Die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit Umstandskleidung. Der Mehrbedarf an Wäsche dagegen ist aus der Leistung nach § 21 Abs. 2 SGB II (Mehrbedarf wegen Schwangerschaft) zu bestreiten.

Auf Antrag kann daher eine einmalige Leistung in Höhe von 130 Euro (neuer Wert ab 01.01.2018) bewilligt werden, wenn es sich um die erste Schwangerschaft handelt oder bei einer erneuten Schwangerschaft Umstandskleidung aus der vorherigen Schwangerschaft nachweisbar (ggf. durch Hausbesuch) nicht mehr vorhanden ist.

Es ist in dem Bewilligungsbescheid deutlich darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Schwangerschaft eine weitere einmalige Leistung nicht gewährt werden kann, da nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nur bei einer erstmaligen Schwangerschaft eine solche Leistung gezahlt werden kann, nicht bei einer Ersatzbeschaffung. Die Antragstellerin ist daher gehalten, die Umstandskleidung nach Gebrauch sorgfältig aufzubewahren.

## **Erstausrüstung bei Geburt**

Zum Bedarf bei Geburt des Kindes gehören Flügelhemdchen, Bindejäckchen, Slips, Strampler, Schühchen, Ausfargarnituren (Jäckchen, Mütze), Waschlappen, Fläschchen und Sauger, Wickelaufgabe usw..

Auf Antrag kann hierfür eine pauschalierte Beihilfe in Höhe von 150,00 € gewährt werden (ab dem 7. Schwangerschaftsmonat).

Vom Hilfeempfänger muss erwartet werden, daß er die durch die Hilfe gewährten Gegenstände auch bei nachfolgenden Kindern benutzt. Dies darf bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren erwartet werden. Für "Folgekinder" innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte, also 75,00 €, zu zahlen. Hilfeempfänger sind im Bewilligungsbescheid daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durch die Hilfe angeschafften Sachen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren für mögliche weitere Kinder zu verwenden und somit aufzubewahren sind.

Frühestens 4 Wochen vor dem erwarteten Geburtstermin können *zu der vorstehend beschriebenen Pauschale zusätzlich* einmalige Leistungen gewährt werden für:

**Werte ab 01.01.2018**

Artikel	Preis in Euro je Artikel gebraucht		Preis in Euro je Artikel neu	
	Aktuelle Richtlinie	Neu ab 01.01.2018	Aktuelle Richtlinie	Neu ab 01.01.2018
Kinderbett ohne Matratze	64€	64€	100€	100€
Matratze	25€	Nur noch neu!	50€	50€
Gummiunterlage	---	*	8,50€	10€
Deckeninlett	---	*	15€	15€
Bettwäsche (Bezüge)	---	*	11€	11€
Kinderwagen	100€	140€	150€	200€
Geschwisterkinderwagen	---	180€	---	220€
Kinderwagenzubehör -Pauschalbetrag (Garnitur, Matratze, Spielzeug)	---	*	50€	50€
Babysafe	---	50€	---	100€

(\*Gewährung der Neupreise)

Es besteht kein Anspruch auf einen Wickeltisch/eine Wickelkommode. Eine Wickelaufgabe (die leistungsrechtlich abgedeckt ist durch die Pauschale von 150,00 Euro (siehe oben), ist insoweit ausreichend (vgl. auch Beschluß des SG Braunschweig vom 07.03.2005, Az.: S 18 AS 65/05 ER, SAR 2005, 88). Das gleiche gilt für ein Regenverdeck.

Eine Sportkarre, ein Hochstuhl und ein Laufgitter stellen keinen notwendigen Bedarf für die Erstausrüstung bei Geburt dar, weil diese Gegenstände nicht bei Geburt notwendig sind, sondern erst in einem späteren Alter des Kindes. Insoweit handelt es sich dann um einen Ergänzungsbedarf, der aus den Regelleistungen des Kindes und/oder der Eltern bzw. des Elternteils zu bestreiten ist.

### **Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)**

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar.

Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten (siehe hierzu nachfolgende Hinweise).

(11) Die Kosten für die vorstehenden Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II trägt sowohl bei laufenden als auch einmaligen Leistungsempfängern der Bund.

(12) Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**

Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar

Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- **orthopädischer Hausschuh**

Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.

Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.

- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**

- **Orthopädischer Interimsschuh**

Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.

Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.

- **Reparatur von Brillen**

Der Austausch lediglich eines Brillenglases ist als Reparatur eines therapeutischen Gerätes nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 SGB II zu werten, so das BSG (Urteil vom 25.10.2017, B 14 AS 4/17 R, in juris). Eine Reparatur ist nach Auffassung des BSG zu verneinen, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muß, nachdem die alte Brille defekt ist, oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern stattfindet, z. B. wegen veränderter Sehschärfe.

Zu den notwendigen Kosten gehört nicht die Entspiegelung, da eine Entspiegelung von Brillengläsern regelmäßig nicht medizinisch notwendig ist, es sei denn gewichtige medizinische Gründe erfordern im Einzelfall eine Entspiegelung (vgl. vorgenanntes Urteil des BSG, Rz. 3 und 21 in juris).

## **Einmalige Leistungen für nicht laufende Leistungsempfänger**

Nach § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII werden die einmaligen Leistungen nach Satz 1 bzw. Absatz 1 auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine (laufenden) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 bzw. Absatz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (sog. Minderbemittelte).

In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Sätze 3 und 4 des § 24 Abs. 3 SGB II bzw. der § 31 Abs. 2 SGB XII entsprechen somit der bisherigen Regelung in § 21 Abs. 2 BSHG.

Danach **ist zunächst** auf den einmaligen Brutto-Leistungsbedarf das den laufenden Bedarf der Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft überschießende Einkommen des Hilfebedürftigen und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft **im Monat der Entscheidung** über den Bewilligungsantrag anzurechnen.

Reicht das übersteigende Einkommen im Monat der Entscheidung nicht aus, den einmaligen Bedarf zu decken, **kann** auch zusätzlich das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft innerhalb eines **Zeitraums von bis zu 6 Monaten** nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden wurde, erwerben.

Insgesamt **kann** also der Einkommensüberhang in einem Zeitrahmen von **maximal 7 Monaten** angerechnet werden, wobei der Einkommensüberhang im Monat der Entscheidung **immer** anzurechnen ist. Hinsichtlich des nachfolgenden Zeitrahmens von maximal 6 Monaten ist im jeweiligen Einzelfall **nach pflichtgemäßen Ermessen** zu entscheiden, ob dieser Zeitrahmen voll ausgeschöpft oder ein kleinerer Zeitrahmen berücksichtigt wird.

Bei der Ermessensentscheidung über die Festlegung des zusätzlichen Anrechnungszeitraums ist einzubeziehen, ob die Bedarfsdeckung besonders dringend oder ganz bzw. teilweise aufschiebbar ist.

Bei der Ermessensprüfung kann zudem auch herangezogen werden, inwieweit unterhalb der Freibeträge liegendes und somit nicht anrechenbares Vermögen vorhanden ist und inwieweit die Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstehensgemeinschaft über nicht anrechenbares Einkommen (z. B. Erwerbstätigenfreibetrag, nicht voll berücksichtigungsfähiges Elterngeld) verfügt.

Wird durch den Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat bereits ein erheblicher Teil des einmaligen Bedarfs gedeckt, so daß **bereits aus diesem Grunde** der nachfolgende 6-Monats-Zeitraum nicht voll ausgeschöpft werden muß, kann auch dieser Tatbestand in die Ermessensentscheidung einfließen.

Der Berücksichtigungszeitraum muß im Bescheidtenor ausdrücklich erwähnt und in der Bescheidbegründung müssen die Gründe für die Festlegung des jeweiligen Anrechnungszeitraums genannt werden.

Zu beachten ist, daß überschießende Einkommensbestandteile nur einmal angerechnet werden können, wenn mehrere einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII geltend gemacht werden.

Zugrunde zu legen ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung.

Zur Berechnung der einmaligen Leistungen für Minderbemittelte im Einzelfall dient der in **Anlage 3** beigefügte Berechnungsbogen (Bedarfsberechnung).

Einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII werden bei der Prüfung, ob der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft insgesamt mit **Kinderzuschlag** und evtl. zustehendem **Wohngeld** oder der Bedarf einzelner oder mehrerer zur Bedarfsgemeinschaft gehörender Kinder durch das sogenannte **Kinder-Wohngeld** gedeckt ist, nicht berücksichtigt.

Leistungen für diese Sonderbedarfe können aber zusätzlich zu Kinderzuschlag und Wohngeld gewährt werden (siehe Punkt 2. der Arbeitshinweise zu § 12a SGB II, Anlage 4.1, und Hinweise auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)[1] (<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/rechner,did=29178.html>)

Ein Einkommensüberhang aus Kinderzuschlag und/oder (Kinder-)Wohngeld ist somit bei der Berechnung der einmaligen Leistung gemäß der Anlage 3 zu berücksichtigen.

## Gewährung eines Darlehens für den Ergänzungsbedarf

Ergibt die Prüfung, daß kein Erstausstattungsbedarf besteht, sondern ein Ergänzungsbedarf für die Ausstattung der Wohnung oder für Bekleidung, so ist dieser Bedarf aus den Regelleistungen nach § 20 SGB II zu bestreiten.

Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann für einen unabweisbaren Ergänzungsbedarf (z. B. Kühlschrank) nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII eine Sachleistung oder ein Darlehen gewährt werden, wenn der Bedarf nicht durch die Regelleistungen oder aus dem u. a. hierfür vorgesehenen Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II oder auf sonstige Weise (Möbellager gemeinnütziger Einrichtungen, Kleiderkammer) gedeckt werden kann.

Bei einer Darlehensgewährung ist das Darlehen nach § 42a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 SGB II durch Aufrechnung in Höhe von 10 % des für den oder die Darlehensnehmer maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen. Ist somit die gesamte Bedarfsgemeinschaft Darlehensnehmer ist das Darlehen durch Einbehaltung in Höhe von je 10 % von den jeweiligen Regelbedarfsansprüchen der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zurückzuzahlen. Eine Tilgung mit Leistungen für Mehrbedarf oder Leistungen für Unterkunft und Heizung ist ausgeschlossen.

Bei Sozialhilfeempfängern ist das Darlehen nach § 37 Abs. 4 SGB XII durch Einbehaltung von den jeweiligen Regelsätzen der Darlehensnehmer in Höhe von **bis zu** 5 % der Regelbedarfsstufe 1 (364,00 Euro mit Stand 1. Januar 2011) zu tilgen.

Im Gegensatz zum SGB II nennt das SGB XII somit keinen festen Tilgungsbetrag, sondern einen Höchstbetrag (Auswahlermessen). Sofern daher der Höchstbetrag von 5 % für die Darlehenstilgung herangezogen wird, ist auf jeden Fall eine entsprechende Begründung für die Höhe des gewählten Einbehaltungsbetrages in dem Darlehensbescheid mit aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zu § 42a Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 4 SGB XII verwiesen.

Abgerufen von „[http://nf-ws02.nordsh.local/wiki/index.php?title=%C2%A7\\_24\\_Abs.\\_3\\_Einmalige\\_Leistungen&oldid=15979](http://nf-ws02.nordsh.local/wiki/index.php?title=%C2%A7_24_Abs._3_Einmalige_Leistungen&oldid=15979)“

Kategorie: Uncategorized

- 
- Diese Seite wurde zuletzt am 9. April 2019 um 11:07 Uhr geändert.